

Änderung

der

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

und

dem Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V.

und

dem Verband für Erwachsenenbildung

zur

Kooperation beim Aufholen von Lernrückständen (Corona)

Im Ergebnis der gemäß § 7 erfolgten Abstimmungen vereinbaren die Vertragspartner gemäß § 9 in Schriftform folgende Änderungen, die zum 01.10.2022 in Kraft treten:

1. In § 2 werden nach Ziffer 8 folgende neue Ziffern 9 und 10 ergänzt:

„9. Zentrale Rechnungslegung im 3-monatigen Turnus über die landesweit durch Schulen in Anspruch genommenen Angebote unter gesonderter Ausweisung der Schulstandorte, der Anzahl der erteilten Unterrichtseinheiten sowie der Angabe der Qualifikation der Lehrkräfte im Sinne von § 5,

10. Auszahlung der Mittel an die Mitgliedseinrichtungen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Aufgabe der öffentlichen Schulen

Die öffentlichen Schulen rufen entsprechend der Bedarfe die Angebote bei den Mitgliedern der unterzeichnenden Verbände ab.

Beim Abrufen der Angebote informieren die Schulen die Anbieter über die Bildungsinhalte, die bei der Maßnahme zu vermitteln sind.“

3. In § 5 erhält der Schlussabsatz folgende Fassung:

„Gemäß § 2 erhalten der Landesverband der Volkshochschulen pauschal 625,00 Euro und der Verband für Erwachsenenbildung pauschal 200,00 Euro monatlich. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der erbrachten Leistungen.“

4. Es wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„Anforderungen an die eingesetzten Personen

1. Die Verbände verpflichteten sich, für die Erbringung des Angebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zu den Verbänden stehen. Die Verbände beenden den Einsatz unverzüglich, wenn sie Kenntnis von Umständen erhalten, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können.

2. Die Verbände tragen dafür Sorge, dass

- die eingesetzten Personen sich während des Pilotprojektes parteipolitisch und weltanschaulich neutral verhalten,
- über die dienstlichen Vorgänge Stillschweigen bewahren und personenbezogene Daten nicht verarbeiten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des Angebotes unterlassen.

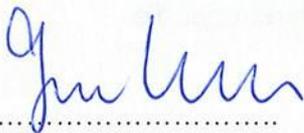
3. Von den eingesetzten Personen müssen bei den Verbänden folgende Erklärungen und Unterlagen vorliegen:

- Erklärung über die Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- erweitertes Führungszeugnis,
- Nachweis einer Masernimpfung,
- Erklärung zu anhängigen Ermittlungsverfahren.“

Magdeburg, den 30. 09.2022



.....
E. Feußner
Ministerin für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt



.....
G. Ulrich
Vorstandsvorsitzender des Landesverbandes
der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V.



.....
B. Gehne
Vorsitzender des Verbandes
für Erwachsenenbildung